

**Motion betreffend Einführung eines Qualitätssicherungssystems und Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes („Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft“)**

21.5068.01

Grundproblem unserer Gerichtsbarkeit ist, dass gewählte Richter Richter sind, und abgesehen von einer Wiederwahl in fünf Jahren und der Pensionierung keinerlei Kontrolle unterstehen.

Was mangelt:

- Eine Qualitätskontrolle
- Ein Qualitätssicherungssystem
- Eine kontrollierte Weiterbildung
- Ein Erfahrungsaustausch mit anderen Gerichten
- Eine Zweitbeurteilung im Sinne der Qualitätskontrolle (Peer Review)
- Eine Aufsicht, die den Namen verdient.

So ist ohne weiteres folgendes möglich, als Beispiel im Strafverfahren, dass Richter über Beschuldigte urteilen und es ist nicht dokumentiert:

- ob sie die Akten gelesen haben,
- ob sie den Sachverhalt verstanden haben,
- ob die Richter als Spruchgremium gemeinsam ein Urteil gefällt haben,
- ob sie, wann sie, und wie lange sie den Sachverhalt beurteilt haben,
- ob sie eine eigene Meinung gebildet haben oder sich der Meinung des Vorsitzenden angeschlossen haben,
- ob es eine Minderheitsmeinung gab,
- ob sie befangen sind, etc.

Diese Defizite sind erheblich werden aber tel quel hingenommen.

Der Kanton als Gesichtskreis ist zu klein, um ein professionelles Gerichtswesen zu etablieren. Die Grösse der meisten Kantone erlaubt nicht, einen Gerichtskörper aufzubauen, der auch komplexe Fälle beurteilen kann und eine Redundanz des Wissens schafft, welches zu einer kohärenten Rechtsprechung führt. Eine Kontrolle und Zweitmeinung kann nicht aufgebaut werden.

Gerade im kritischsten Bereich, dem Strafrecht, führt das zu Verbandelungen zulasten eines sachgerechten Urteils. Staatsanwälte, Richter, und Anwälte kennen sich und sind oft per Du und in regelmässigen gesellschaftlichen und beruflichen Kontakt. Man kennt sich ja. Wie soll da ein unabhängiges Urteil entstehen. Anwälte unterlassen Befangenheitsanträge zu stellen, weil im nächsten Fall, vielleicht sogar noch in der gleichen Woche, sich wieder der gleiche Anwalt und der gleiche Richter gegenüberstehen. Ebenso beim Staatsanwalt. Strafrichter und Staatsanwalt sehen sich regelmässig. Die Staatsanwaltschaft liefert die Aufträge für das Strafgericht. Da ist eine natürliche Zurückhaltung in der Kritik implizit enthalten. Die notwendige Anonymität für ein unabhängiges Urteil fehlt gänzlich. Das gleiche gilt für den Instanzenweg. Die Richter der ersten Instanz und die Richter der zweiten Instanz sind Richterkollegen. Das verhindert die gesetzlich geforderte Rechtskontrolle.

### **Vorschläge de lege ferenda**

Richter sollten nicht aufgrund der Parteizugehörigkeit gewählt werden, sondern aufgrund ihrer Fähigkeiten. Nach einer Zulassungsprüfung sind die Richter durch das Zufallsprinzip zu wählen, womit auch eine natürliche Fluktuation zustande kommt. Nicht mehr die Parteizugehörigkeit soll entscheiden, sondern Qualität und Unabhängigkeit.

Das Gerichtswesen ist zu professionalisieren. Weiterbildung und internationale Vergleiche sind notwendig.

Es ist eine Dokumentationspflicht zu schaffen, aus denen der Entscheidungsprozess des Gerichts nachvollziehbar wird.

Die gleichen Vorgaben gelten für die Staatsanwaltschaft. Einführung eines Qualitätssicherungssystems und Weiterbildungspflicht.

Der Motionär stellt den Antrag, das Gerichtsorganisationsgesetz entsprechend Anzupassen